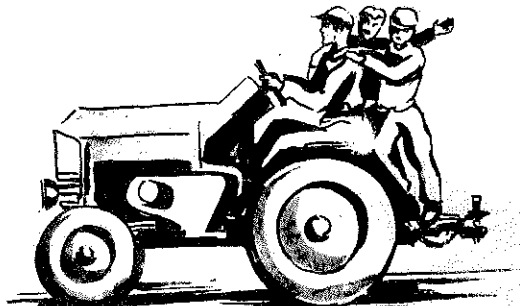




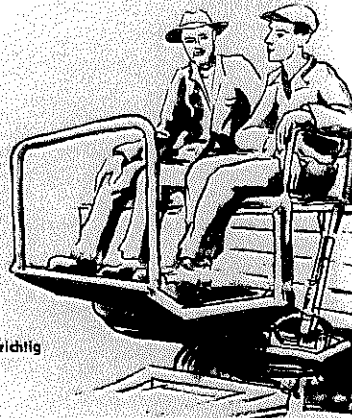
Erst wenn das Unglück geschehen ist, weiß man, daß der Strick keine Arbeitserleichterung war



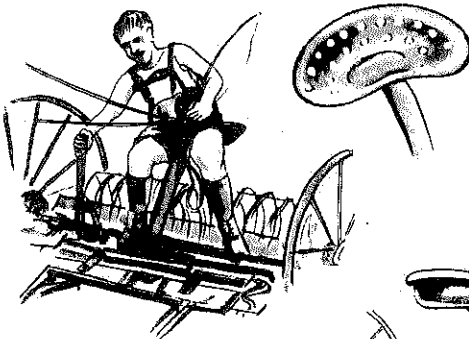
so ist's unsicher und zudem leichter



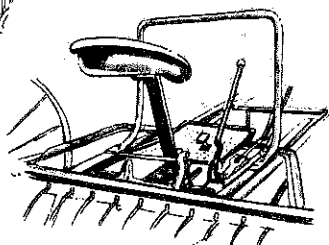
das ist eine Arbeitserleichterung, die schon oft in's Unglück führt
sie ist verboten!



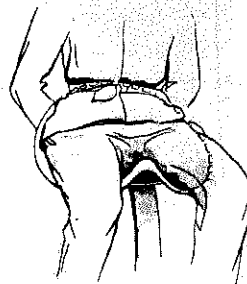
so ist's richtig



der schlechte flache Silz,
er bietet bei Gefahr keinen Halt!



so ist's richtig!
ein tiefer Muldensitz,
eine Haltestange,
eine Fußrasten



der Muldensitz ist so ausgebildet,
daß man ohne Ermüdung stets
fest sitzt

Unfallverhütungs- vorschriften

der

Schleswig-Holsteinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.



Riel 1907.

Druck von Vollbehr & Kiepen.

Nachdruck 1994

mit

Bilderbogen für die Landwirtschaft

In vielen Punkten überholt aber immer noch hilfreich

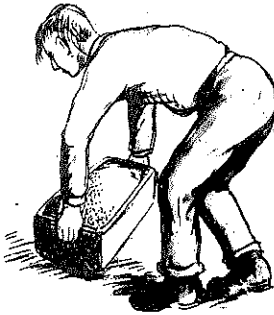
Druck: Vollbehr und Strobel

Bilderbogen für die Landarbeit

Sicher arbeiten ist auch leichter arbeiten! Leichter arbeiten heißt mit Überlegung arbeiten!



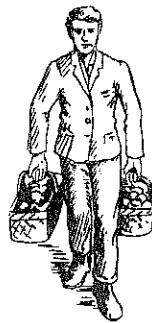
So war das „Hochgabeln“ schwer und ermüdend, das weiß jeder. Daher überlege man auch beim Hochheben schwerer Gegenstände, wie man sich nicht überanstrengt



so wär's falsch, das gibt Rückenschmerzen



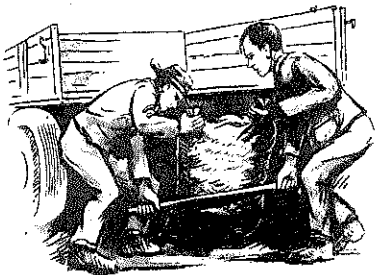
so ist's ermüdend, auch kann man leicht stürzen



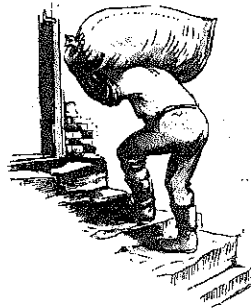
so geht's leichter und man kann mehr tragen



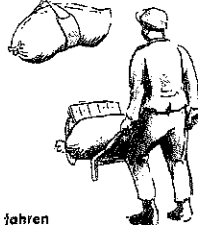
so geht's leichter, Anheben aus der Kniebeuge, schonen den Rücken, und die volle Arbeitskraft wird ausgenutzt



wenn zwei anfassen und dazu ein Tragholz genommen wird, geht das Aufladen leicht und keiner überhebt sich



das ist schwer und dazu gefährlich



was man fahren kann, soll man fahren

Unfallverhütungsvorschriften

der

Schleswig-Holsteinischen
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.



Riel 1907.

Druck von Vollbehr & Niepen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Unfallverhütung in der Landwirtschaft.

1. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.“

2. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.“

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.“

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.“

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.“

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in hohen Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beibehaltung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

3. Des weiteren ist in § 147 eine Erhaltungspflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf

Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil.

In gleicher Weise haften als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.“

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 1. Die Unfallverhütungsvorschriften der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft treten am 1. Juli 1907 in Kraft.

§ 2. Alle nach diesem Zeitpunkt neu beschafften landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein.

Die Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an allen älteren vorhandenen Betriebseinrichtungen muß bis zum 1. Januar 1908 durchgeführt sein.

§ 3. Die Unfallverhütungsvorschriften werden in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig, in den Lübeckischen Anzeigen und im Anzeiger für das Fürstentum Lübeck veröffentlicht, an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ordentlichen Bekanntmachung übersandt und in einem Druckstück durch Vermittelung der Sektionen einem jeden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer ausgehändigt. Jeder Betriebsunternehmer, der nicht in den Besitz eines Abdrucks gelangt ist, ist verpflichtet, sich vom Sektionsvorstand einen solchen zu erbitten, der ihm zum ersten Male kostenlos, zum wiederholten Male aber nur gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt wird.

Jeder landwirtschaftliche Betriebsunternehmer ist verpflichtet, die von ihm beschäftigten Arbeiter mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu machen. Als Bekanntmachung gilt das Befestigen eines Exemplars dieser Vorschriften an einer hellen, leicht zugänglichen Stelle in jedem Betriebe.

§ 4. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 5. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu sechs Mark belegt werden.

I. Teil:

Landwirtschaftliche Maschinen.

Allgemeine Bestimmungen.*

Vorschriften für Betriebsunternehmer:

§ 6. Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordentlich erfolgen kann. Die Räume müssen hinlänglich erhellt sein.

§ 7. Den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern wird untersagt, geisteskranke, idiotische, epileptische und blinde Personen unmittelbar an Maschinen zu beschäftigen.

Besondere Bestimmungen.

I. Kraftmaschinen und Triebwerke.

A. Göpel.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 8. Liegende Göpel, bei denen die Triebkraft unter den Füßen der Zugtiere fortgepflanzt wird, müssen über den Triebrädern durch einen Schutzkasten aus Gußeisen, Blech oder Holz vollständig abgedeckt sein, wenn nicht, wie bei den sogenannten Sicherheitsgöpel, die Triebräder unter einem sie völlig überdeckenden Fußstücke liegen.

§ 9. Zukünftig ist auch die Sicherung des Mittelgetriebes durch eine sich mitdrehende Bühne, die wohlbefestigt sein muß, also nicht kippen kann, und welche die Triebräder um 50 cm nach außen überragt. Eine solche Bühne muß vorhanden sein, wenn der Treiber über dem Getriebe seinen Platz hat.

§ 10. Die bei liegenden Göpeln zur Übertragung der Bewegung angebrachte Welle (Kuppelungsstange) ist entweder derart in die Erde zu verlegen, daß sie völlig überdeckt ist, oder es ist über der Welle eine röhrenförmige Schutzhülle aus Eisen oder ein Holzkasten anzubringen.

§ 11. Die Wellenkuppelungen bei liegenden Göpeln müssen, wenn sie nicht bereits mit der Welle überdeckt sind, mit besonderen Klappen von Gußeisen, Blech oder Holz verwahrt werden.

* Anmerkung. Allen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern wird empfohlen, sich bei dem Ankauf neuer landwirtschaftlicher Maschinen von der Fabrik oder dem Lieferanten eine schriftliche Erklärung ausstellen zu lassen, wonach die Fabrik oder der Lieferant die Garantie dafür übernimmt, daß die von ihm bezogene Maschine mit den Schutzvorrichtungen versehen ist, welche in den Unfallverhütungsvorschriften der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gefordert werden.

§ 12. Wird bei liegenden Göpeln die Kraftübertragung auf die Arbeitsmaschine (z. B. auf die Dreschmaschine) nicht unmittelbar mit der Welle, sondern unter Einfügung von Vorgelegen vermittelt, so müssen diese, soweit sie niedriger als 2 m über dem Boden liegen, ebenfalls durch Klappen oder Klappen von Gußeisen, Blech oder Holz vollständig abgedeckt sein.

§ 13. Werden zur weiteren Kraftübertragung von den Vorgelegen oder auch unmittelbar von dem Triebwerke des Göpels aus Transmissionsriemen verwendet, so müssen diese, soweit sie weniger als 2 m über dem Boden laufen, durch Seile oder Schrauben von Eisen oder Holz derart abgesperrt werden, daß ein versehentliches Zuhausekommen von Menschen verhütet wird.

Außerdem muß zum Abwerfen oder zum Verschieben der Transmissionsriemen auf eine Nockenscheibe eine Einrichtung vorhanden sein, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 beschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 14. Bei Säulengöpel muß das unten befindliche Triebwerk durch einen Kasten oder durch eine sämtliche Triebräder überdeckende feste Scheibe gesichert sein.

Die am oberen Ende des Säulengöpels laufenden Transmissionsriemen bedürfen einer Absperrung, wie sie im § 13 vorgeschrieben ist, nur dann, wenn der untere Riemen weniger als 2 m über dem Fußboden sich bewegt.

§ 15. Die Zugbäume müssen mindestens 50 cm über der Gehbahn liegen.

§ 16. Zum Treiben der Zugtiere an den Göpeln dürfen dazu unfähige Kinder und taube Personen nicht verwendet werden.

Vorschriften für Versicherte.

§ 17. Bevor die Inangabe des Göpels erfolgt, müssen alle Schutzvorrichtungen angebracht sein. Der Göpel darf erst in Bewegung gesetzt werden, nachdem der Führer bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben hat.

§ 18. Den Personen, welche den Göpel bedienen, ist es verboten, sich auf den umlaufenden Zugbaum zu setzen und sich von dem Göpel zu entfernen.

§ 19. Bei Störungen im Gange des Göpels, zur Befestigung nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes müssen die Zugtiere abgehängt werden. Dasselbe gilt vom Schmieren und Ölen der Göpelteile, sofern zu dieser Verichtung die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

B. Kraftmaschinen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 20. Bei Dampfmaschinen sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitsvorrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

§ 21. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampflokomoiblen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Gegenseite, falls er keine Riemen- oder Antriebscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

§ 22. Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden.

§ 23. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

§ 24. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

Vorschriften für Versicherte.

§ 25. Bei der Bedienung von Kraftmaschinen müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein, soweit dieselben die Inangabe des Motors nicht unmöglich machen. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 26. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem der Führer bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

II. Dreschmaschinen.

§ 27. Wenn Dreschmaschinen mit Göpel oder Kraftmaschinen betrieben werden, sind die für Göpel und Motoren erlassenen Bestimmungen (§§ 8—26) neben den nachstehenden für Dreschmaschinen geltenden Vorschriften zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle eine Ausrückvorrichtung an der Dreschmaschine erforderlich, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 28. Bei allen Dreschmaschinen müssen Wellenzapfen, die mehr als 5 cm vorstehen, ferner vorstehende und sich drehende Keile und Schrauben, sofern sie nicht anderweit abgedeckt sind, durch Kapseln von Blech oder Gußeisen, die sich nicht mitdrehen, gesichert werden.

A. Dreschmaschinen,

die nicht von oben, sondern vom Erdboden oder von einem Tritte aus bedient werden.

§ 29. Langdreschmaschinen (Spindreschmaschinen), bei denen das Getreide mit den Ährenenden nach vorn in die Dreschtrummel geschoben wird, dürfen nur unter Benutzung eines Einlegeisens in Betrieb genommen werden, der von da, wo er an die Einlegeöffnung stößt, bis zu der gegenüberliegenden Seite, an welcher der Einleger steht, mindestens 75 cm lang ist und sich auf beiden Seiten der Einlegeöffnung mindestens um je 50 cm fortsetzt. Bei Hand-Langdreschmaschinen kann die seitliche Fortsetzung an der Seite wegfallen, wo die Drehkurbel sich befindet.

§ 30. Die Dreschtrummel muß durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz von oben verdeckt sein. Offen liegende, nicht im Innern der Maschinen, sondern außen angebrachte Zahnräder müssen mit Kästen von Eisen, Blech oder Holz verkleidet sein.

§ 31. Kinder dürfen beim Betriebe der Langdreschmaschine nicht verwendet werden, ebensowenig beim Zureichen der Garben in derartiger Nähe der Maschine, daß sie mit dieser in Berührung kommen können.

Vorschriften für Versicherte.

§ 32. Die Langdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen sowie beim Nachsehen einzelner

Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 33. Breitdreschmaschinen, bei denen das Getreide gleichlaufend mit der Trommel, also nicht mit den Ähren voran eingelegt wird, müssen, damit der vor der Einlegeöffnung stehende Einleger nicht mit den Händen in die Trommel geraten kann, entweder einen Einlegetisch haben, der den Einleger einen Abstand von mindestens 60 cm von der Einfütterungsöffnung einzuhalten zwingt, oder die Dreschtrommel muß mindestens 50 cm unter der Einlegeöffnung liegen.

§ 34. Ist die Dreschtrommel nicht vertieft angebracht, so muß sie durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Diese Kappe muß mit ihrem oberen Rande mindestens 10 cm über die Einlegeöffnung hinaus nach dem Einleger zu reichen.

§ 35. Riemenscheiben und Zahnräder müssen, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch ein in Holzrahmen gefaßtes Drahtgeflecht oder durch Kästen aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

§ 36. Kinder dürfen beim Betriebe der Breitdreschmaschine nicht verwendet werden, ebensowenig beim Zureichen der Garben in derartiger Nähe der Maschine, daß sie mit dieser in Berührung kommen können.

Vorschriften für Versicherte.

§ 37. Die Breitdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen sowie beim Nachsehen einzelner Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

B. Dreschmaschinen, die von oben bedient werden.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 38. Für das Besteigen der Dreschbühne, von der aus das Einlegen des Getreides erfolgt, ist eine Leiter bereit zu halten, welche an der Bühne anzuhaken ist, um ein Ausgleiten zu verhüten.

§ 39. Die Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf.

§ 40. Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einlegeöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist es auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrige, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einlegeöffnung noch um mindestens 10 cm überragt.

Ist die Dreschmaschine mit einer Selbsteinlegevorrichtung, deren Bauart ein Hineinfallen oder Hineingreifen in die Einlegeöffnung verhindert, versehen, so sind besondere Schutzvorrichtungen nicht erforderlich.

§ 41. Sämtliche außerhalb des Gestells der Maschine befindlichen Riemenscheiben und Zahnräder müssen durch ein in Holzrahmen gefaßtes und fest eingehaftes Drahtgeflecht überdeckt sein, welches die Beobachtung des Triebwerkes gestattet.

§ 42. Personen unter 14 Jahren dürfen auf der Dreschbühne nicht verwendet werden.

Vorschriften für Versicherte.

§ 43. Ehe die von oben bediente Dreschmaschine in Gang gesetzt wird, müssen sämtliche Schutzvorrichtungen angebracht sein.

Das Anziehen von Schrauben und das Nachsehen einzelner Maschinenteile darf erst geschehen, nachdem die Maschine stillgestellt ist, ebenso das Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen. Die Dreschbühne darf nur mittels einer angehaltenen Leiter bestiegen werden.

§ 44. Verabfolgt der Betriebsunternehmer oder eine zur Aufsicht an der Maschine bestellte Person dem Einleger und anderen bei der Maschine beschäftigten Personen Schutzbrillen oder Drahtmasken zum Schutze der Augen, so müssen diese Brillen oder Masken von den Arbeitern, solange sie an der im Gange befindlichen Maschine arbeiten, bei Vermeidung von Strafe angelegt werden.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 45. Strohbinden an Dreschmaschinen müssen derart geschliffen sein, daß die Nadel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarme unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Ausrückereinrichtung so verbunden sein, daß beim Öffnen des Mantels der Strohbinden ausgerückt wird.

Vorschrift für Versicherte.

§ 46. Bevor die Strohbinden in Bewegung gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 47. Langstrohpresse bei Dreschmaschinen müssen über den Riemenscheiben durch ein Drahtgeflecht in Holzrahmen abgedeckt sein. Bei Ballenstrohpresse ist dies nicht erforderlich.

Wenn das Einlegen des Stroh in die Strohprelle nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter geschieht, muß zwischen den Arbeitern und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Vorschrift für Versicherte.

§ 48. Das Drahtgitter muß, bevor die Strohprelle in Betrieb genommen wird, aufgehängt sein, ebenso muß das Geländer zwischen Arbeiter und Einlegeöffnung aufgestellt sein.

III. Futterschneidemaschinen.

§ 49. Insoweit Futterschneidemaschinen mit Göpel oder Kraftmaschinen betrieben werden, sind die für Göpel und Kraftmaschinen erlassenen besonderen Bestimmungen (§§ 8—26) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle eine Ausrückvorrichtung an der Futterschneidemaschine erforderlich, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

A. Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 50. Futterschneidemaschinen (z. B. Häckselmaschinen) mit Messerschwungrad müssen mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein, welche die obere Hälfte des Messerschwungrades bedeckt.

§ 51. Bei Futterschneidemaschinen mit Handbetrieb darf diese Schutzhaube durch Scheiben von Blech, Holz oder Drahtgeflecht ersetzt werden, welche die Messer des Schwungrades sowohl nach der Lade, wie nach den Handgriffen zu abdecken.

§ 52. Wird das Schneidegut durch Einziehwalzen den Messern zugeführt, so muß sich über den Walzen eine Kappe von Eisen oder Blech befinden, welche sie nach den Messern zu überdeckt und sich als Deckbrett von Holz oder Metall über der Lade, noch auf mindestens 60 cm von der Öffnung vor den Messern an gerechnet, fortsetzt. Über der Lade kann dieses Deckbrett auch durch nebeneinander gelagerte hölzerne Rollen ersetzt werden.

§ 53. Rahnäder, die ineinander greifen, müssen durch Rappen aus Gußeisen, Blech oder Holz verkleidet sein.

§ 54. Jede nicht bloß für Handbetrieb eingerichtete Futterschneidemaschine mit Messerschwungrad muß eine Ausschaltvorrichtung be-

stehen, welche dem Einleger, der mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, gestattet, mit der anderen Hand die Einziehwalzen in Stillstand zu versetzen oder rückwärts laufen zu lassen.

§ 55. Wellenköpfe sind durch eine Blech- oder Eisenkapsel abzudecken, die sich nicht mit der Welle drehen darf. Nur Wellenköpfe, die weniger als 5 cm vorstehen, auch glatt und rund geformt sind, bedürfen einer solchen Verkapselfung nicht.

§ 56. Wenn die Maschine nicht im Betrieb ist, muß das Messerrad durch Anlegen einer Sperrkette am Maschinengestell oder an der Wand derart festgestellt werden, daß es nicht gedreht werden kann.

§ 57. Kinder dürfen zum Einlegen bei Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad nicht verwendet werden.

B. Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 58. Trommel-Futterschneidemaschinen (Häckselmaschinen) müssen über der Messertrommel eine Schutzhaube aus Gußeisen oder Blech haben, die die Messertrommel vollständig verdeckt.

§ 59. Die Einziehwalzen müssen durch eine gußeiserne oder blecherne Kappe verdeckt sein, an die sich ein Schutzbrett von Holz oder Metall schließt, welches die Lade mindestens 60 cm von der Öffnung vor den Messern an gerechnet überdeckt. Das Schutzbrett kann durch nebeneinander gelagerte Rollen von Holz ersetzt werden.

§ 60. Rahnäder, die ineinander greifen, müssen durch Rappen aus Gußeisen, Blech oder Holz verkleidet sein.

§ 61. Jede nicht bloß für Handbetrieb eingerichtete Trommel-Futterschneidemaschine muß mit einer Ausschaltvorrichtung versehen sein, durch die der Einleger, der mit der einen Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, mit der anderen Hand die Walzen zum Stillstand oder Rückwärtslauf bringen kann.

§ 62. Wellenköpfe sind durch eine Blech- oder Eisenkapsel abzudecken, die sich nicht mit der Welle drehen darf. Nur Wellenköpfe, die weniger als 5 cm vorstehen, auch glatt und rund sind, bedürfen einer solchen Verkapselfung nicht.

§ 63. Kinder dürfen zum Einlegen bei Trommel-Futterschneidemaschinen nicht verwendet werden.

Vorschrift für Versicherte.

§ 64. Die Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad oder Messertrommel dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Schutzteile aufgesetzt sind. Während die Futterschneidemaschine im Gange ist, dürfen die Schutzteile nicht abgenommen werden. Ist dies zum Zwecke des Schmierens, Ölens

und Schraubenanziehen, zur Entfernung von Steinen usw. notwendig, so muß zuvor die Maschine stillgestellt werden.*

C. Häckseln.

Vorschriften für Betriebsunternehmer und Versicherte.

§ 65. Häckseln, bei denen vor der Lade ein Messer mit der Hand allein oder unter Beihilfe eines Fußes auf- und abbewegt wird, während die andere Hand das Schneidegut aus der Öffnung der Lade an das Messer heranbringt, dürfen nach dem 1. Juli 1907 nur dann noch benutzt werden, wenn Einrichtungen zum Schutze der das Schneidegut vorschiebenden Hand, z. B. ein an der Ladeöffnung angebrachter Stempel oder ein Dreizack oder ein Fingerschutzblech vorhanden sind.

D. Rübenschnidemaschinen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 66. Bei Rübenschnidemaschinen (Rübenmühlen, Rübenwölfen) müssen die außenliegenden Zahnräder und Messerscheiben durch Kästen oder Kapseln von Drahtgeflecht, Stabgitter, Gußeisen, Blech oder Holz vollständig verkleidet sein.

§ 67. Werden Rübenschnidemaschinen durch Göpel oder Kraftmaschinen betrieben, so sind die für diese Triebwerke erlassenen Vorschriften (§§ 8—26) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückvorrichtung an der Rübenschnidemaschine erforderlich, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

§ 68. Zum Nachstopfen der Rüben ist ein Holzstück, welches so stark ist, daß es nicht abbricht, an einer hinreichend langen Kette an dem Trichter der Maschine zu befestigen.

Vorschriften für Versicherte.

§ 69. Das Nachstopfen der Rüben darf nicht mit der Hand, sondern nur mit dem dazu bestimmten Holzstück geschehen. Das Olen, Schmieren, Beseitigen von Verstopfungen im Walzen- oder

* Anmerkung zu §§ 49—64. Empfohlen wird den Betriebsunternehmern beim Ankauf neuer Futterschnidemaschinen solche zu wählen, bei denen die Abdeckung der Lade mit der Ausrückvorrichtung in der Weise verbunden ist, daß durch das Heben der Abdeckung mit dem das Vorschieben des Schneideguts bewirkenden Arme der Antrieb zur Häckselmaschine ausgerückt wird. Einer besonderen Ausrückvorrichtung außerdem bedarf es dann nicht.

Empfohlen wird ferner, die Futterschnidemaschine mit Messerschwungrad so hoch zu stellen, daß der Häcksel unter dem Schwungrad entfernt werden kann, ohne den Arbeiter, der dies besorgt, dem Schwungrad zu nahe kommen zu lassen.

Empfohlen wird endlich, wenn der sich anhäufende Häcksel infolge Hochstellens der Maschine oder beim Durchfallen durch eine Öffnung im Boden an das Schwungrad nicht herankommt, das Schwungrad durch eine seinen ganzen Umfang (also nicht bloß die obere Hälfte) verdeckende Kappe zu verkleiden.

Schneidetriebwerk und im Auslauf, das Ausräumen und Reinigen der Trichter, das Entfernen von Resten und Abstreichen von hängengebliebenen Schnitzeln, das Nachsehen in Unordnung geratener Maschinenteile und das Festschrauben der Messer darf nur geschehen, wenn die Maschine vorher stillgestellt ist.

IV. Reinigungsmaschinen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 70. Bei Samen- und Getreide-Reinigungsmaschinen (Kornrösten, Staubmühlen, Windfegen, Trieuren, Kleereibemaschinen, Kartoffelreinigungsmaschinen) müssen alle außen befindlichen Zahnräder durch Kästen oder Kapseln von Drahtgeflecht, Gußeisen, Blech oder Holz hinreichend bedeckt sein.

Werden diese Maschinen durch Göpel oder Kraftmaschinen betrieben, so sind die für diese Triebwerke erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 8—26) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückvorrichtung an der Reinigungsmaschine erforderlich, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

Vorschrift für Versicherte:

§ 71. Die Schutzvorrichtungen müssen angelegt sein, bevor die Maschine in Gang gesetzt wird. Müssen sie zum Nachsehen einzelner Teile oder zum Schmieren und Olen abgenommen werden, so muß die Maschine vorher stillgestellt werden.

V. Quetsch- und Preßmaschinen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 72. Bei Mahlmühlen, Schrotmühlen, Kornquetschen, Ölkuchbrechern, Raintmühlen, Obstmühlen, Obstpressen und Traubenpressen müssen die außen befindlichen Zahnräder durch Kästen oder Kapseln von Holz, Blech, Gußeisen oder Drahtgeflecht hinreichend überdeckt sein, ebenso die Schwungräder.

§ 73. Werden solche Maschinen durch Göpel oder Kraftmaschinen betrieben, so sind die für diese Triebwerke erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 8—26) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückvorrichtung an der Quetsch- oder Preßmaschine erforderlich, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

Vorschrift für Versicherte.

§ 74. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, bevor die Maschine in Gang gesetzt wird. Müssen sie zum Nachsehen einzelner

Teile oder zum Schmieren und Ölen abgenommen werden, so muß die Maschine vorher stillgestellt werden.

VI. Milchzentrifugen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 75. Bei Milchzentrifugen (Milchschleudern, Separatoren) müssen die Zahnräder vollständig verdeckt sein.

Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb, welche nach dem 1. Juli 1907 neu beschafft werden, muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird (Freilaufeinrichtung).

§ 76. Werden Milchzentrifugen durch Göpel oder Kraftmaschinen betrieben, so sind die für diese Triebwerke erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 8—26) zu beachten. Außerdem muß in diesem Falle stets eine Ausrückvorrichtung an der Milchzentrifuge vorhanden sein, bei Maschinen, die vor dem 1. Juli 1907 angeschafft sind, aber nur dann, wenn die Bauart der Maschine die Anbringung einer Ausrückvorrichtung zuläßt.

Vorschriften für Versicherte.

§ 77. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, bevor die Maschine in Gang gesetzt wird. Die noch in Umdrehung befindliche Trommel darf nicht mit der Hand angehalten werden.

VII. Kreissägen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 78. Jede Kreissäge muß mit einer Schutteinrichtung aus Blech oder Holz versehen sein, welche während des Nichtgebrauchs den über dem Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann.

§ 79. Bei Kreissägen, die vom 1. Juli 1907 ab neu beschafft werden, darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder -wagens, oder mittels mechanischen Vorschubes vorgenommen werden.

§ 80. In soweit Kreissägen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) betrieben werden, sind die für diese Triebwerke erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 8—26) zu beachten.

Vorschriften für Versicherte.

§ 81. Die Kreissägen dürfen nicht in Betrieb genommen werden, bevor der Säge Tisch festgestellt und die Schutzhaube angebracht ist. Wenn Holz quer geschnitten werden soll, so darf es, falls ein Zuführungsschlitten oder -wagen oder ein mechanischer Vorschub vorhanden ist, nur mit dieser Einrichtung vorgeschoben werden.

§ 82. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

VIII. Landwirtschaftliche Maschinen, die im Fahren arbeiten.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 83. Bei allen im Fahren arbeitenden Maschinen, wie Säe- (Drill-) Maschinen, Düngerstreumaschinen, Hackmaschinen, Mähmaschinen, Harckmaschinen, Heuwendern und dergleichen, müssen die außen freiliegenden Zahnräder verdeckt sein, soweit dadurch der Betrieb nicht gehindert wird.

Vorschriften für Versicherte.

§ 84. Wenn im Fahren arbeitende Maschinen in Gebrauch genommen werden, so müssen die Schutzteile über den Zahnrädern vorher angebracht sein.

§ 85. Das Ölen und Schmieren von Maschinenteilen, ferner das Nachsehen von Maschinenteilen, die in Unordnung geraten zu sein scheinen, darf nur geschehen, nachdem das Getriebe ausgerückt ist. Wenn es zum Reinigen oder Nachsehen von Maschinenteilen nötig ist, daß der Arbeiter sich zwischen die Zugtiere und die Maschine stellt, so müssen vorher auch die Zugtiere abgehängt werden.

§ 86. Endlich ist es verboten, von den Maschinen während der Fahrt auf- und abzustiegen.

IX. Sonstige landwirtschaftliche Maschinen.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 87. Bei allen sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen, welche vorstehend nicht besonders aufgeführt worden sind, sind alle Betriebs- und Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und bewegten Teile, sofern sie sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Schutzvorrichtungen aus Holz, Blech, Drahtgitter oder Eisen zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, welche zeitweise nachgesehen oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Holzhackmaschinen muß außerdem die Maulöffnung derart verkleidet werden, daß ein Herumfliegen des zersplitterten Holzes verhindert wird.

Vorschriften für Versicherte.

§ 88. Die im § 87 bezeichneten Maschinen dürfen erst in Gang gesetzt werden, wenn sämtliche Schutzvorrichtungen angebracht sind. Müssen sie zum Nachsehen einzelner Teile oder zum Schmieren und Ölen abgenommen werden, so muß die Maschine vorher stillgestellt werden.

II. Teil:

Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.

§ 89. Abgeschlagene Sensenklingen in Viehställen oder anderen Wirtschaftsgebäuden unbeweglich zu befestigen, um an den Klängen Stroh zu schneiden, ist untersagt.

§ 90. Beim Zerschlagen von Steinen müssen, wenn es nicht nur gelegentlich und auf kurze Zeit, sondern z. B. für Wegenunterhaltungsarbeiten usw. in größerem Umfange vorgenommen wird, auf Kosten des Betriebsunternehmers den Arbeitern Schutzbrillen oder Schutzmasken ausgehändigt werden, welche die Augen gegen abspringende Steinsplitter schützen. Die Schutzbrillen oder Schutzmasken müssen bei der Arbeit aufgesetzt werden.

§ 91. Zum Sprengen von Steinen mit Pulver dürfen eiserne und stählerne Ladestöcke nicht verwendet werden. Gestattet sind nur hölzerne oder kupferne Ladestöcke.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen danach zu sendenden neuen Schuß beseitigt oder durch Wasser explosionsunfähig gemacht (eräußt) werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln ist das Rauchen nicht gestattet.

III. Teil:

Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung.

Viehhaltung.

Pferde.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.

§ 92. Pferde, die als bissig bekannt sind, müssen bei der Arbeit mit Maulkörben versehen werden.

Während des Ruhezustandes im Stall müssen sie entweder ebenfalls einen Maulkorb tragen oder kurz angebunden werden.

§ 93. Pferde, welche als Schläger bekannt sind, müssen, wenn sie im Stalle neben anderen Pferden stehen, von diesen durch Battierbäume oder Scherwände getrennt sein.

Wenn solche Pferde vorübergehend in fremde Ställe eingestellt werden, wird das nicht verlangt.

§ 94. Menschen dürfen in den Pferdeständen oder unter den Krippen nicht schlafen, wenn der Stand mit einem Pferde besetzt ist.

Rindvieh.

§ 95. Bullen, die über 1½ Jahr alt sind, müssen im Stalle an starken Halsketten oder Halsriemen doppelt angebunden sein und mit Nasenringen versehen werden, an denen sie außerhalb des Stalles nur mit Leitstange geführt werden dürfen. Außerhalb des Gehöfts muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke und zur Weide, noch eine Blende angelegt werden.

Schweine.

§ 96. Böseartige Eber dürfen nur auf eingefriedete Weiden getrieben werden.

Verhaltensmaßregeln

für die bei der Viehhaltung beschäftigten Personen.

§ 97. Es ist bei Strafe verboten, Pferde und Rindvieh mut- oder böswillig zu stoßen und zu schlagen.

Fuhrwerkshaltung.

§ 98. Die Leitung eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks darf blinden, tauben, geisteskranken, idiotischen, epileptischen und betrunkenen Personen nicht anvertraut werden.

§ 99. Der Wagenführer darf, wenn er sich während der Fahrt auf dem Wagen befindet, die Zügel oder die Leine nicht aus der Hand lassen. Er darf sie aber auch nicht um den Arm oder um andere Körperteile wickeln. Das ist auch dem Lenker einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine und dem Führer eines Zugtiers verboten. Beim Führen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf der Zügel oder die Leine leicht um das Handgelenk geschlungen oder über die Schulter gelegt werden. Geht der Lenker eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks neben dem Wagen oder neben oder hinter einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine her, so darf er den Zügel oder die Leine am Wagen oder an der Maschine derart anbringen, daß er den Zügel oder die Leine jederzeit leicht und schnell erfassen kann.

Befinden sich jedoch andere Personen auf dem Wagen, so muß der Wagenführer, auch wenn er nebenher geht, den Zügel oder die Leine stets in der Hand behalten.

§ 100. Werden Pferde als Zugtiere eingespannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, mit Kreuzzügeln oder Überleine, wenn einpännig gefahren wird, mit Doppelleine gelenkt werden.

§ 101. Der Wagenführer darf sich während der Fahrt nicht auf die Deichsel oder auf den Langbaum oder auf die Wage setzen oder stellen.

§ 102. Muß während der Fahrt etwas an der Ladung oder am Wagen oder am Gespann geändert oder in Ordnung gebracht werden, so ist anzuhalten.

§ 103. Entfernt sich der Wagenführer während des Anhaltens von dem Fuhrwerk, so muß er vorher einen Zugtrang abhängen und die Seile am Wagen befestigen.

§ 104. Das Auf- und Absteigen vom Wagen während der Fahrt ist außer im Fall der Gefahr verboten.

§ 105. Sollen Arbeitswagen zum Zweck der Entladung nach der Seite umgeworfen werden, so sind zuvor die Pferde abzuspannen.

§ 106. Es ist untersagt, mehr als 2 Wagen aneinander zu hängen. Die Verbindung der beiden Wagen ist so zu bewerkstelligen, daß eine sichere Steuerung des Hinterragens möglich ist.

§ 107. Bei Feldgleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, so daß die äußere Schiene überhöht und die Spurweite auf der Kurve erweitert wird. Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist es stärker, so dürfen Bremsknüppel nicht benutzt werden, sondern an den einzelnen Wagen müssen Bremsvorrichtungen angebracht sein. Bei Wagenzügen muß die Zahl der Bremswagen so bemessen werden, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn ohne weiteres sofort angehalten werden kann.

Rippwagen sind durch Feststellvorrichtung am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremsen und Rutscher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz am Untergestell haben.

IV. Teil:

Landwirtschaftliche Bauhaltung.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 108. Feststehende, in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte Treppen mit mehr als fünf Stufen müssen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen und gut befestigten Handseil (Handlauf) versehen sein. Das gilt besonders auch von Kellertreppen.

§ 109. Bewegliche Treppen müssen im oberen Teile mit Haken in eisernen Ösen eingehängt werden.

Die Haken können an der Treppe sitzen. Alsdann müssen die Ösen in den betreffenden Gebäudeteilen angebracht sein.

Es können aber auch die Haken in den Gebäudeteilen befestigt sein, während die Treppe mit den Ösen versehen ist.

§ 110. Leitern müssen gegen das Auseinandergehen der Holme gesichert sein. Sprossen, die nur auf der einen Seite durch den Holm hindurchgehen, auf der anderen aber in eine Vertiefung im Holm eingesteckt sind, ingleichen aufgenagelte, nicht in die Holme eingelassene Sprossen, sind verboten. Schadhafte Sprossen müssen alsbald durch neue Sprossen ersetzt werden. Leitern, in denen Sprossen fehlen, dürfen nicht gebraucht werden.

§ 111. Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren Sprossen mindestens 10 cm von der Wand abbleiben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußersten Spitze auf die Sprosse tritt.

§ 112. Leitern, die den Zugang zu ein- für allemal bestimmten erhöhten Stellen ermöglichen sollen, müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen, noch zur Seite gleiten können.

§ 113. Damit Doppelleitern nicht mehr auseinandergleiten, als zu ihrem sicheren Stande nötig ist, müssen sie durch eine Verbindungskette oder -stange gesichert sein.

§ 114. Die Öffnungen (Ballenlöcher, Wurflöcher, Bodenlufen usw.) in den Fußböden der von Personen betretenen Räume (Speicher, Lagerräume usw.) müssen mit einer das Durchfallen möglichst verhütenden Sicherheitsvorrichtung versehen sein; als solche kann ein festes Geländer auf den drei Seiten, von denen aus das Einsteigen nicht stattfindet, von mindestens 1 m Höhe oder ein tischähnliches Gestell von nicht über 1,5 m Höhe oder eine Umwehrung, bestehend aus 4 Eckpfosten mit Querriegeln in 1 m Höhe über dem Fußboden angebracht werden. Ausreichend ist ferner die Anbringung von vier bis zur Decke, bezw. zum Dach geführten Eckpfosten dann, wenn die Öffnung zugleich durch ein Fenster hinreichend beleuchtet ist. In jedem Falle sind die Öffnungen außerdem mit Fußleisten von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe einzufassen. Zur Schließung der Lufen dürfen Falltüren nur dann verwendet werden, wenn zu ihnen feste Treppen führen. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung in keinem Falle verwendet werden.

Auf Böden mit beweglichem Belag finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 115. Gerüste, Bühnen, Podeste, Abschlüge, Oberböden, Lagerplätze und Arbeitsstellen, die mehr als 1 1/4 m hoch liegen, müssen auf den Seiten, wo Menschen bei einem Fehltritt herunterstürzen könnten, durch eine Brettereneinfriedigung oder durch ein festes, nicht abnehmbares Geländer von 1 m Höhe gesichert sein.

Auf das Auf- und Abstaken von Getreide und Heu in landwirtschaftlichen Gebäuden und bei Diemen bezieht sich diese Vorschrift nicht.

§ 116. In allen nicht zu ebener Erde befindlichen Räumen, ferner auf erhöhten Bühnen und auf Gerüsten, sowie besonders auch über den Ballenlagen in Scheunen, muß der Bodenbelag so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hindurchfallen kann. Morische Hölzer müssen beseitigt werden.

§ 117. Giebel- oder Wandlufen von mehr als 1 m Höhe und 30 cm Breite, die ins Freie gehen, müssen mit Türen oder Läden versehen sein, wenn der untere Lufenrand nach der Außenseite mehr als 2 m über dem Erdboden liegt. Die Türen und Läden müssen

zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht unversehens zuschlagen können. Reichen die Laken innwendig bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine bewegliche Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe vorhanden sein.

Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor den Laken eine wenigstens 1 m nach jeder Seite messende und rechts wie links mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger dauernd eingefügt sind.

§ 118. Bewegen sich in Gebäuden Aufzüge in Schächten, so müssen die Schächte an der oberen Bedienstungsstelle und auch in den anderen Stockwerksböden, durch die sie etwa hindurchgehen, mit Geländern von 1 m Höhe eingefriedigt werden.

Auf das Vorhandensein von Aufzügen ist durch Plakat: „Vorsicht! Aufzug.“ aufmerksam zu machen.

§ 119. Laufgänge oder Laufplanken, welche verschiedene Gebäude oder Gebäudeteile verbinden und mehr als 2 m über der Erde liegen, müssen mit festen Seitengeländern versehen sein. Gehen die Laufplanken aufwärts, so sind außerdem aufgenagelte Trittleisten anzubringen.

§ 120. Arbeiten auf Dächern, die steiler sind als der vierte Teil eines rechten Winkels, dürfen nur unter Benutzung von Rettungsseilen ausgeführt werden. Das Seil muß am Gebäude und an einem Gurt um den Körper des Arbeiters befestigt sein und darf nur so lang sein, daß der Mann beim Absturz auf dem Dach gehalten wird.

Ausbesserungen auf derartig steilen Dächern dürfen überdies nur von Seiten aus, die auf dem Dache festzulegen sind, vorgenommen werden.

Auf Arbeiten am Stroh- und Reithächern beziehen sich diese Vorschriften nicht.

§ 121. Falltüren über Kelleröffnungen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Neu- und Umbauten nicht mehr angebracht werden. Soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschriften solche Falltüren vorhanden sind, muß, wenn dies nach der Örtlichkeit möglich ist, der Zugang durch eine Brettereinfriedigung oder durch ein festes Geländer von 1 m Höhe auf allen Seiten, außer auf der Einsteigseite, abgesperrt werden.

Wagerecht liegende Öffnungen neu angelegter Keller in Gebäuden bedürfen ebenfalls derartiger Brettereinfriedigungen oder Geländer, die nur da, wo man die Kellertreppe betritt, offen zu lassen sind.

§ 122. Vertiefungen auf dem Gehöft mit steilen Wänden von mehr als $\frac{1}{2}$ m Tiefe, als Jauche-, Kalk-, Mörtel- und andere Gruben, Erdspeicher, Brunnen, im Freien gelegene Keller, offene Kanäle, Bassins, Zisternen, versenkte Wasserräder und dergleichen, müssen entweder fest mit Bohlen oder gut passenden Deckeln überdeckt oder durch Mauern, Brettereinfriedigungen, Gitter, Holzgeländer oder lebende Hecken von mindestens 1 m Höhe abgesperrt sein.

Bei Gärtnereien dürfen durch den Sektionsvorstand Ausnahmen gestattet werden.

Bei Teichen auf dem Gehöft bedarf es der Geländer nur auf den Seiten, wo die Teichränder steil abfallen.

§ 123. In Brunnen, Abort-, Dung- und Jauchegruben von mehr als $1\frac{1}{2}$ m Tiefe dürfen Menschen nicht hineinsteigen, wenn sie dabei nicht an einem um den Körper geschlungenen Seile von einer anderen Person gehalten werden.

Besteht der Verdacht, daß sich in dergleichen Gruben schädliche Gase angesammelt haben, so ist vor dem Einsteigen langsam ein offenes, brennendes Licht herunterzulassen, welches in schlechter Luft erlischt. Geschieht das, so müssen zunächst die giftigen Stoffe dadurch entfernt werden, daß man heißes Wasser eingießt oder ein brennendes Strohband oder einen Eimer mit ungelöschem Kalk herabläßt, der unmittelbar zuvor mit Wasser übergossen worden ist. Auch nachdem dies geschehen ist, darf das Einsteigen nicht vor Ablauf von zwei Stunden stattfinden und erst dann, wenn eine erneute Probe mit brennendem Licht ergeben hat, daß die schlechte Luft beseitigt ist.

§ 124. Mauern, die abgebrochen werden sollen, dürfen nicht durch Unterhöhlen zum Einsturz gebracht, sondern müssen von oben her abgetragen werden. Das Umwerfen ist nur unter Leitung von Bauachverständigen gestattet. Ebenso dürfen neue Fundamente neben vorhandenen Gebäuden nur unter Aufsicht von Bauachverständigen ausgeführt werden.

V. Teil:

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

I. Brennerei-, Molkerei- und Stärkeberei- tungs-Betriebe.

§ 125.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetrieben nicht beschäftigt werden geistesranke, idiotische, epileptische, blinde und betrunzene Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. In allen Räumen, in denen sich schädliche Gase ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein.

4. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheits-

einrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

5. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampflokomo-bilen ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Ergatterseite, falls er keine Riemen- oder Antriebs-scheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

6. Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangneze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

7. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

9. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzhüllen oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein. Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwert betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

B. Vorschriften für Versicherte.

10. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutz-

vorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

11. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

12. Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

13. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen, und wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Bei Zentrifugen darf die noch in Umdrehung befindliche Trommel nicht mit der Hand angehalten werden.

Bei Geseiteilmaschinen und Maßquettschen darf das Nachstopfen nicht mit der Hand geschehen, wenn diese dabei in die Walzen geraten könnte.

Arbeiten innerhalb der Dampffässer und Dampfapparate dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der maschinelle Betrieb ausgeschaltet und der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen, die Dampfleitung sicher abgesperrt und gehörige Abkühlung eingetreten ist.

14. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Neckereien anderer Arbeiter.

II. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen.

§ 126.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien und Kalköfen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische, epileptische, blinde und betrunkene Personen. Bei geisteskranken, idiotischen und epileptischen Personen

kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei Dampfmaschinen und Dampfseilen sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

4. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampflokomotiven ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemen- oder Antriebscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

5. Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

6. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Anpfelungen durch Schutzkästen oder Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

7. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

8. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

9. In Ziegeleien müssen Schlammern, wenn sie mit Mühr-Apparaten betrieben werden und über 1 m tief sind, durch Schutzroste überdeckt oder durch Schutzgeländer derart abgesperrt werden, daß ein Hineinfallen von Personen verhindert wird.

Offene Mischtröge müssen ebenfalls durch Schutzroste abgedeckt werden. Dasselbe gilt von Fülltrichtern über Walzwerken, Tonschneidern und dergleichen, wenn die Öffnung nicht wenigstens 1 m über den Walzen oder Messern liegt, und wenn die Öffnung weiter als 30 cm ist.

10. In Gräbereien über Tage muß der Abraum (das ist das auf dem zu gewinnenden Rohmaterial wie Lehm, Ton, Kies, Sand, Kalk usw. lagernde Erdreich) vom Grubenrande zurückstehen und zwar bei einer Höhe bis zu 2 m um 0,5 m,

von 2—6 m um die Hälfte der Höhe,

über 6 m um mindestens 3 m.

Ausgenommen ist die Gewinnung von Bittererde.

Beim Gewinnen der Bittererde braucht kein Abraum zurückgesetzt und die Wände der Grube dürfen senkrecht bis zu einer Tiefe von 3 m geführt werden. Bei schiebigem, wasserreichem Boden ist die Grube 1 m von der oberen Kante ab mit Brettern auszuklitten.

Der Abbau des zu gewinnenden Materials muß entweder in Abfäzen oder mit entsprechender Abböschung (Absträgung) erfolgen.

Bei losem Material (Sand, Kies, Gerölle) dürfen die Böschungen beliebig hoch genommen werden, jedoch darf die Böschung nicht steiler sein als ein halber rechter Winkel.

Bei festem Material, welches sich noch in seiner natürlichen, ungestörten Ablagerung befindet, ist die Höhe der Breite der Abfäze oder die Neigung der Böschung der Beschaffenheit des Materials entsprechend einzurichten.

Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Grubenwände ist untersagt.

In Gräbereien hat der Betriebsunternehmer, wenn er nicht selbst die Aufsicht führt, einen der Arbeiter mit der Aufsicht zu betrauen oder einen besonderen Aufseher zu bestellen.

11. Bei Gleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort stillgestellt werden kann.

Rippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Rutscher mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

12. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

13. In Kalkbrennereien und Kalköfen muß die Sichtbühne überall mindestens 1 m breit mit festem Bodenbelag ohne Öffnung und mit einer Schutzwehr von mindestens 1 m Höhe versehen sein. Eine Schutzwehr (Mauer oder Geländer) muß auch den äußeren Ofenrand umgeben.

Kalkschürfen müssen fest abgedeckt oder so hoch ausgefriedigt sein, daß ein versehentliches Hineinstürzen von Personen ausgeschlossen ist.

B. Vorschriften für Versicherte.

14. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

15. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

16. Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrad zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke, in Tonschneider, Mischer, Pressen usw. mit den Händen hineingegriffen werden,

wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

17. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Rutscher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Rippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, so daß sie nicht umkippen können.

18. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

19. Das Ausruhen und Schlafen über den Öfen, auf Gerüsten, auf oder bei Geleisen und an Grubenabhängen ist verboten, desgleichen jede tätliche Rederei von Mitarbeitern.

III. Steinbrüche.

§ 127.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Steinbrüchen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische, epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Das Betreten der Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Wenn der Betriebsunternehmer nicht persönlich die Aufsicht führt, muß damit ein Aufseher oder ein Arbeiter beauftragt sein, sofern gleichzeitig mindestens zwei Personen in dem Steinbruch tätig sind. Als Aufseher kann einer der Arbeiter bestellt werden.

4. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

5. Alle Kräftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden drehenden Teilen müssen ein-

gekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampflokomo-bilen ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemen- oder Antriebs-scheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

6. Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein.

Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen.

Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangneze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

7. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

9. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschuttgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nafen-seile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

10. Ehe mit dem Brechen des Gesteins begonnen wird, muß der über dem feststehenden Gestein lagernde Abraum beseitigt sein und zwar derart, daß er am Fuß vom Bruchrande um die Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch 1 m, bei einer Abraumhöhe von 6 m und mehr mindestens 3 m zurücksteht.

Die Abraumwand und die Bruchwand muß von Steinen und sonstigem Material, dessen Absturz droht, gesäubert sein. Eine darauf gerichtete Untersuchung muß täglich vor Beginn der Arbeit; ferner auch während der Arbeit nach jeder Sprengung vorgenommen werden. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Bruchwände ist untersagt.

11. Wenn bei hochgelegenen Arbeitsstellen ein sicherer und genügend großer Stand nicht einzurichten ist, so müssen Notseile angebracht werden. Findet ein Verkehr mit Karren am Rande des Bruches statt, so muß der Karrenführer durch Geländer oder Seile vor dem Herabstürzen geschützt werden.

12. Laufbrücken oder Stege müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spizen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

13. Personen, die mit dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen beschäftigt sind, müssen mit Schutzbrillen (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

14. Zu Sprengarbeiten dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet, darf aber nur durch einen Zinktrichter eingeschüttet werden. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Versehen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messingschuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können.

Verlagst ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder des Aufsehers in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

15. Bei Gleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h., die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort stillgestellt werden kann.

Kippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremsen und Rutscher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz haben.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

16. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

B. Vorschriften für Versicherte.

17. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangeführung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

18. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

19. Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungradern mit der Hand müssen die zum Inangeführen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

20. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gang ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

21. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Fußsicher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, so daß sie nicht umkippen können.

22. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

23. Bei dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen müssen die Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

24. Das Ausruhen und Schlafen auf Gerüsten, auf oder bei Geleisen und an Abhängen ist verboten. Unterjagt ist ferner das Rauchen in der Nähe von Sprengmitteln sowie jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern.

25. Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues und des Sprengens gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

IV. Mahl- und Ölmühlen.

§ 128.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Mahl- und Ölmühlen nicht beschäftigt werden geisteskrante, idiotische, epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei Dampfmaschinen und Dampfesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitsvorrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

4. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Gelländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden befindenden Teilen müssen eingekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampflokomoiblen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemen- oder Antriebscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

5. Güpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen

abzusperrern, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangleuge gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

6. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kupplungen durch Schutzkästen oder -Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

7. Wasserräder oder Turbinen müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerten Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeißt werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergleichen so hergerichtet werden, daß die mit dem Abseifen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

9. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestelles der Maschine befinden, durch Drahtschuttgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

10. Die Läufersteine für Mahlgänge und Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind durch starke eiserne Ketten zu binden.

11. Laufbrücken oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

12. Die beim Steinschärfen beschäftigten Personen müssen mit Schutzbrillen (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

B. Vorschriften für Versicherte.

13. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein.

Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

14. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

15. Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwingrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrad zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

16. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Elevatoren und Schnecken mit den Händen hineingegriffen werden, ebenso nicht in Walz- und Mahlwerke, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen.

Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen mitterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

17. Beim Steinschärfen müssen Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

18. Untersagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Motor- und Maschinenräumen.

V. Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.

§ 129.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brauereien und Mälzereien nicht beschäftigt werden geisteskrante, idiotische, epileptische, blinde und betrunkene Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Kessel- und Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. In allen Räumen, in denen sich schädliche, insbesondere auch entzündliche Gase und Dampf ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Auch darf in solchen von entzündlichen Gasen erfüllten Räumen niemals ein offenes Feuer gehalten werden. Bei Dunkelheit sind sie, wenn nicht die Beleuchtung von außen zugänglich ist, nur mit Sicherheitslampen zu betreten.

4. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas-, (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

5. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 2 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein, sofern sie nicht schon anderweit abgedeckt sind. An Dampfschiffen ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemen- oder Antriebscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 2 m über dem Boden befindet.

6. Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gasseisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperrern, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 2 m bewegen.

Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

7. Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 2 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und Turbinen sind durch Einfriedigung abzusperrern.

8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

9. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb der Maschine befinden, durch Draht-

Schutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubköpfe und -mutter, Nasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer feststellbaren Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

10. Im Sudhause müssen Pfannen und Bottiche, wenn ihr Rand weniger als 90 cm über dem Stand des Bierfieders liegt, ferner Laufftege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottiche, wenn sie mehr als 40 cm über dem Fußboden liegen, endlich Kühlschiffe, welche von der oberen Kante gerechnet mehr als 1 m über dem Fußboden liegen, durch Geländer an den freien Seiten geschützt sein.

11. Das Pichen darf nur an trockenen Fässern vorgenommen werden und zwar mit nicht überhitztem Bech (ca. 250° C.). Nachdem das Pichen beendet ist, sind alle Öffnungen fest zu schließen, so daß das Feuer im Faß sicher erstickt wird. Die Spundlöcher dürfen erst nach vollständigem Lüften des Fasses und Erkalten des Bechs ausgebrannt werden.

12. Beim Abfüllen von Faß zu Faß unter Luftdruck müssen die Faßböden der Lagerfässer, wenn sie nicht mit Spangen versehen sind, gespannt werden.

B. Vorschriften für Versicherte.

13. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas-, (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

14. Der Motor darf erst in Gang gesetzt oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erteilt hat.

15. Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

16. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

In Maß-Schrotmühlen darf nicht mit der Hand hineingegriffen werden.

17. Die Arbeiter dürfen Bottiche oder Pfannen nicht eher betreten, als bis die Rührwerke, Mäisch- und Anhack-Maschinen festgestellt sind.

18. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Neckereien anderer Arbeiter.

VI. Teil:

Forstwirtschaft.

§ 130.

Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Beim Fällen und Roden von Bäumen dürfen nicht beschäftigt werden geistesranke, idiotische, epileptische, blinde und betrunkene Personen. Bei Betriebsvorrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen und zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Beim Fällen und Roden von Bäumen dürfen die einzelnen Arbeiterabteilungen nicht so nahe beieinander aufgestellt werden, daß ein stürzender Baum die zu einer anderen Abteilung gehörigen Arbeiter erreichen kann.

3. Bei geneigtem Gelände sind die einzelnen Abteilungen nebeneinander aufzustellen; eine Abteilung unmittelbar unterhalb der anderen aufzustellen, ist verboten.

Vorschriften für Betriebsunternehmer und Versicherte.

4. Über die Hälste angehaunene und angelegte Bäume dürfen nicht längere Zeit verlassen werden, bevor sie niedergelegt sind.

5. Bei heftigem Winde dürfen Stämme nicht durch Rodung zu Fall gebracht werden.

6. Gefällte Bäume, welche nicht vollständig aufliegen, sind vor dem Zerschneiden in ihren hohlliegenden Teilen sorgfältig abzustützen.

7. Bei starkem Frostwetter sind die zum Spalten des Holzes zu benutzenden Keile mit Sand und Asche zu bestreuen.

8. Bei Sprengarbeiten ist die größte Vorsicht anzuwenden. Verfagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens

15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu fahenden Schuß beseitigt oder durch Wasser explosionsunfähig gemacht (ersäuft) werden.

9. Überall in der Nähe von Sprengmitteln ist das Rauchen nicht gestattet.

10. Beim Rücken des Holzes mittels Schlitten und Schleifen an Berghängen sind als Sperrvorrichtungen Schleifbündel mit starken Ketten an den Schlitten oder Schleifen zu befestigen.

11. Das Rücken des Holzes an Berghängen bei Glatteis ist verboten.

12. Jeder Arbeiter, der einen stehenden Baum mittels Steigeisens besteigt, hat sich eines Sicherheitsseiles zu bedienen.

Das Besteigen eines stehenden Baumes mittels Steigeisens ist bei Glatteis an der Kinde des Baumes verboten.

Beschlossen in der Genossenschafts-Versammlung zu Kiel am 17. November 1906.

Der Landeshauptmann
der Provinz Schleswig-Holstein.

S. B.
W. v. ...

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 1. Mai 1907.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

(gez.) Dr. Kaufmann.

(L. S.)

L. 6242.



so ist's anstrengend und gefährlich



so geht's leichter und unfallsicher



so kann man nur halbe
Arbeit leisten und ist
ständig gefährdet



so geht's schneller und man
ist vor Absturz sicher



ein vertrautes Bild,
ein unfallgefährliches
Beginnen



das Ladegatter
erleichtert nicht nur
das Aufladen, es
erleichtert auch das
Absteigen von der
Ladung